

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 29

Böklund, 24. Juli 2020

14. Jahrgang

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenberg“ der Gemeinde Struxdorf	314 - 315
Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Gemeindevertreterin und das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Idstedt	316
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt (Gebührensatzung)	317 – 325
Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Brodersby-Goltoft am 4. August 2020	326
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Struxdorf am 6. August 2020	327

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

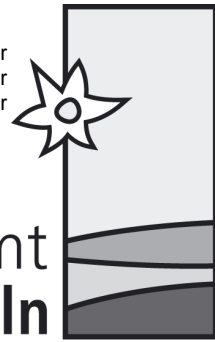
Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 23.07.2020
Abteilung Baurecht
Aktenzeichen
Auskunft erteilt Ira Stallbaum
Telefon 04623 78-412
Raum 412
E-Mail ira.stallbaum@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf in der Sitzung am 03.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenberg“ der Gemeinde Struxdorf

für das Gebiet östlich des Verkehrsweges „Hollmühle“, südlich und westlich des Verkehrsweges „Mühlenstraße“ sowie nordöstlich der „Ekeberger Au“ im Ortsteil Hollmühle in der Gemeinde Struxdorf und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

03. August 2020 bis zum 04. September 2020

in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 412, während der o.g. Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenberg“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch als Maßnahme zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Auftrag
gez. Stallbaum

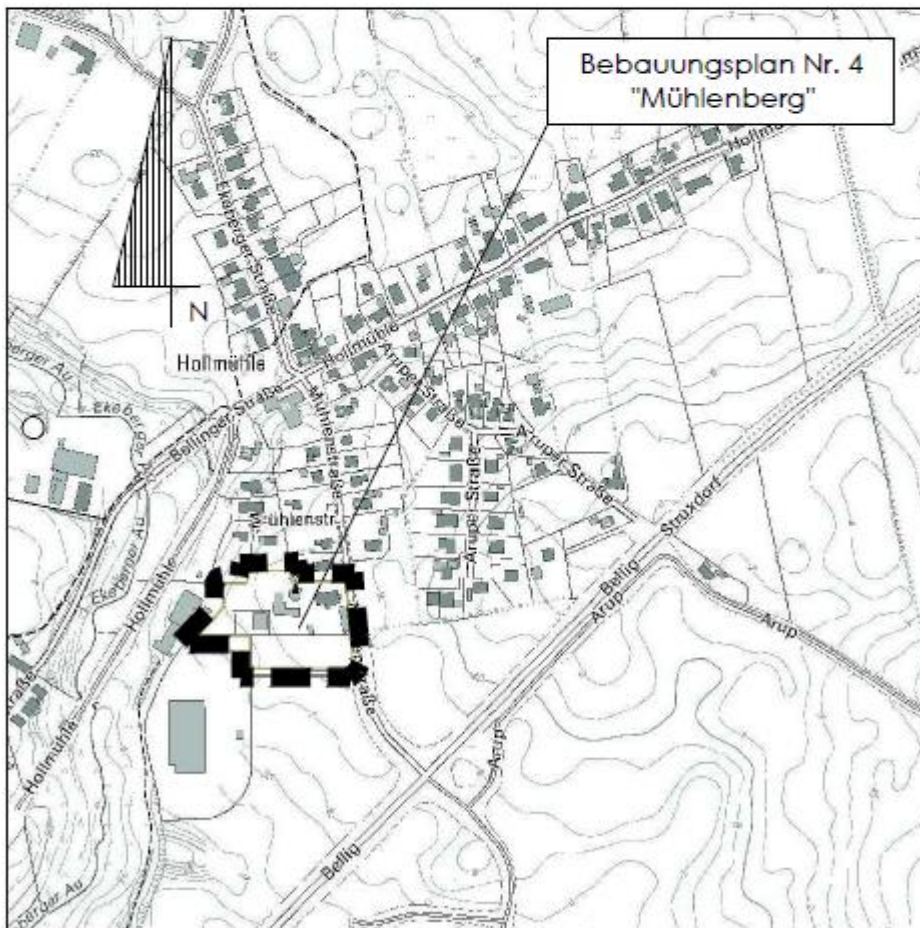
Siegel

Struxdorf

Bebauungsplan Nr. 4
"Mühlenberg"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Bekanntmachung
über das Ausscheiden einer Gemeindevertreterin und
das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in der Gemeinde Idstedt

Für die zum 29.06.2020 aus der Gemeindevertretung Idstedt ausgeschiedene Gemeindevertreterin der Freien Wähler Idstedt (FWI), Frau Anne Roder, stelle ich hiermit gem. § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes das

Nachrücken des Listenbewerbers der Freien Wähler Idstedt (FWI)

Herrn
Jan Mittelstädt
Nordheider Ring 22
24879 Idstedt

in die Gemeindevertretung Idstedt fest.

Ich weise darauf hin, dass nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Idstedt das Recht hat, gegen diese Feststellung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei mir schriftlich oder zur Niederschrift in 24860 Böklund, Toft 7, zu erheben.

Böklund, den 24. Juli 2020

Amt Südangeln
Die Gemeindewahlleiterin
Im Auftrag

gez. Möller

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“
der Gemeinde Taarstedt (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, 30), aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, 680), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 269), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, 425) sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, 499), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom 22. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Gebührenpflichtige

- § 7 Gebührenanspruch und Vorauszahlungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Gebührensätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet Westend der Gemeinde Taarstedt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.07.2017 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Die Abwasserabgabe ist einbezogen (§ 2 AG-AbwAG).
- (3) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung. Es werden eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben.
- (4) Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Gebühren erhoben. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

- (1) Die Zusatzgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht, werden auf Antrag die gemessenen Abwassermengen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für einen Erhebungszeitraum (§ 5) bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die

Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die durch Abwassermesseinrichtungen gemessenen Abwassermengen entsprechend.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 40 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (7) Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde/das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 40 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Wassermenge von 40 cbm pro Person zugrunde gelegt wird, ist für die Berechnung der Schmutzwassermenge die Anzahl der Personen maßgebend, die am 1. Tag des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
- (9) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 3) wird für jedes angeschlossene Grundstück nach dem Anschlusswert der jeweils verwendeten Wasserzähler erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Grundgebührenpflicht. Eine Zusatzgebührenpflicht entsteht für ein Grundstück, sobald das Grundstück an die

zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

- (2) Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Schmutzwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist für die Zeit ab dem 01. Januar 2021 das Kalenderjahr (01.01. – 31.12. eines Jahres).

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 4) ist der/die Eigentümer/in des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 1 und 2 – für die Zeit seines/ihrer Eigentums bzw. seines/ihrer Wohnungs- oder Teileigentum gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 – für die Zeit seines/ihrer Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums ist der bisherige Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie/er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 7

Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- (1) Der festsetzbare Gebührenanspruch für einen Erhebungszeitraum entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Die Gebührensschuldner werden für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind.
- (2) Endet die Gebührenpflicht oder wechselt der Gebührenpflichtige während des Erhebungszeitraumes entsteht der Gebührenanspruch gegen den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende der Gebührenpflicht bzw. dem Wechsel der Gebührenpflichtigen.
- (3) Vor Entstehung der Gebührenansprüche sind auf die Abwassergebühren (§ 2 Abs. 3) vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Vorauszahlungen auf die Gebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder auf die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden – soweit vorhanden – grundsätzlich auf Basis der Daten für die Berechnung der Gebühren des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Bestand im vorherigen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (4) Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
- (6) Insbesondere wenn der Bescheidung periodisch abgelesene Wasser-/Abwassermengen zugrunde gelegt werden, werden die abgelesenen Mengen demjenigen Erhebungszeitraum als Berechnungsgrundlage zugeordnet, in den die überwiegende Zahl der Tage der Ableseperiode fallen.

§ 9 Gebührensatz

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
 - a) Grundgebühr jährlich:
 - 120,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³4 (Qn 2,5)
 - 288,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³10 (Qn 6)
 - 480,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³16 (Qn 10)
 - b) Zusatzgebühr: 4,50 €/cbm Schmutzwasser.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat

der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist befugt personenbezogene Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vorname(n) des Abgabepflichtigen
- Anschrift des Abgabepflichtigen
- ggf. Kontenverbindung des Abgabepflichtigen
- Anschrift der Verbrauchsstelle
- ggf. Angaben zu Flur, Flurstück und Gemarkung der Verbrauchsstelle
- Wasserverbrauchsdaten in cbm
- Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(3) Die personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen durch Mitteilung oder Übermittlung vom / von

- Wasserbeschaffungsverband Südangeln
- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt

- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

erhoben werden.

(4) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt (Gebührensatzung) vom 02.12.2013.

Taarstedt, den 22.06.2020

(Siegel)

Bürgermeister



Einladung

Böklund, den 17.07.2020

zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Sitzungstermin: Dienstag, 04.08.2020, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gemeindehaus, Missunder Fährstraße 17, 24864 Brodersby

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer und Gäste angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes den Sitzungsraum zu verlassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Ernennung eines/einer Protokollführers/Protokollführerin
3. Bericht der Ausschussvorsitzenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung eines Regenwasserkanals, Dorfstraße im OT Goltoft **Versand später**
6. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenentwässerung in der Straße "Op de Höh" OT Burg **Versand später**
7. Beratung und Beschlussfassung über die Teilsanierung und Entwässerung der Straße "Knös" OT Knös **Versand später**
8. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Slipanlage in Missunde **(nichtöffentliche Anlage)**
9. Umweltprojekt "Blühwiesen"
10. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Hilke Hansen-Schulz
Ausschussvorsitzende



Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Struxdorf

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.08.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer und Gäste angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes den Sitzungsraum zu verlassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren-Vorkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 **VO/2020/2148**
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf (Gebührensatzung) ab 01.01.2021 **VO/2020/2149**
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer **VO/2020/2214**
7. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 sowie Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen **VO/2020/2185**
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Joachim Wohlerdt
Ausschussvorsitzender